

# Steuerbefreiung für Assistenzhunde

Die Hundesteuer für Therapie- und Assistenzhunde soll fallen. Die Luzerner Regierung präsentiert den Gesetzesentwurf dazu.

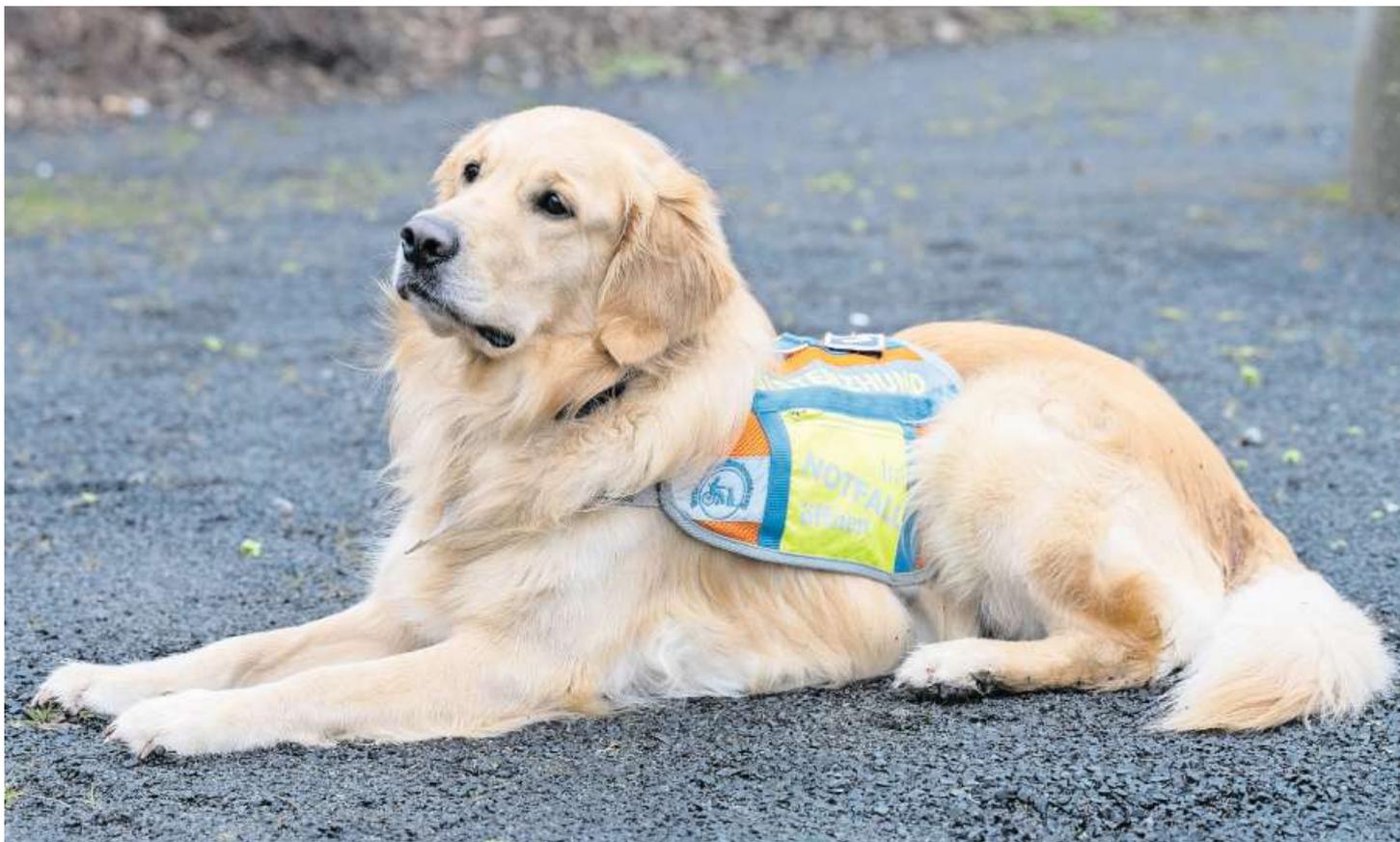
Susanne Balli

Personen, die einen Assistenz- und Therapiehund halten, sollen künftig von der Hundesteuer befreit werden. Dafür braucht es eine Änderung im kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden. Der Regierungsrat hat die Botschaft dazu an den Kantonsrat verabschiedet. Dies, nachdem der Gesetzesentwurf im vergangenen Herbst in der Vernehmlassung war. Wie der Regierungsrat in einer Mitteilung schreibt, ergab die Auswertung eine breite Zustimmung dazu.

Im Kanton Luzern zahlen Hundehalterinnen und Hundehalter jährlich pro Hund eine Hundesteuer in der Höhe von 120 Franken. Die Veranlagung und den Bezug dieser Abgabe erfolgt jeweils durch jene Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird. Die Hundesteuer wird erhoben, sobald die Tiere sechs Monate alt sind. Ausgenommen von der Hundesteuer sind bisher bestimmte Nutzhunde, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Darunter fallen Dienst-, Militär-, Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawenhunde sowie für die Nachsuche spezialisierte Jagdhunde. Auch Personen, die einen Blindenführhund halten, entrichten keine Hundesteuer.

## Aufgaben «im öffentlichen Interesse»

Die Befreiung von der Hundesteuer soll nun ausgeweitet werden. «Auch für Assistenz- und Therapiehunde soll keine Steuer



Ein speziell ausgebildeter Golden Retriever, der als Assistenzhund seinem Herrchen oder Frauchen im Alltag hilft.

Bild: Alex Spichale

mehr entrichtet werden müssen, da sie Menschen mit einer Behinderung, Erkrankung oder Entwicklungsstörung unterstützen», wird die zuständige Regierungsrätin Michaela Tschuor in einer Mitteilung zitiert. Assistenz- und Therapiehunde würden wie die anderen Nutzhunde, die im Gesetz über das Halten von Hunden aufgeführt sind, ebenfalls Aufgaben «im öffentlichen Interesse wahrnehmen». Assistenzhunde sind speziell ausgebildete Hunde, die eine

Person mit Behinderung, Erkrankung, Mobilitätseinschränkung oder Entwicklungsstörungen in Bereichen wie der alltäglichen Lebensführung unterstützen. Sie helfen einer betroffenen Person zum Beispiel bei alltäglichen Verrichtungen, sich fortzubewegen, selbstständig soziale Kontakte zu pflegen oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Zu den Assistenzhunden zählen neben den Blindenführhunden unter anderem auch Diabetikerwarnhunde, Si-

gnalhunde für Gehörlose oder Autismushunde. Sie werden in der Regel von der betroffenen Person gehalten oder unterstützen eine im gleichen Haushalt lebende Person.

**«Für Assistenz- und Therapiehunde soll keine Steuer mehr entrichtet werden müssen, da sie Menschen unterstützen.»**

Michaela Tschuor  
Regierungsrätin

gnalhunde für Gehörlose oder Autismushunde. Sie werden in der Regel von der betroffenen Person gehalten oder unterstützen eine im gleichen Haushalt lebende Person.

Therapiehunde hingegen werden nicht von der Person gehalten, zu deren Therapie sie eingesetzt werden. Denn es sind Hunde, die zusammen mit ihren Halterinnen und Haltern soziale oder gesundheitliche Dienstleistungen für Dritte erbringen, zum Beispiel im

Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie oder Heilpädagogik.

## Nachweis für Steuerbefreiung

Um von der Hundesteuer befreit zu werden, müssen die Halterinnen und Halter jedoch den Nachweis erbringen, dass ihre Hunde entsprechend ausgebildet sind und benötigt werden. Wie der Regierungsrat in seiner Botschaft schreibt, muss der Kantonsrat auf Verordnungsstufe neu festlegen, welche Nachweise für die Steuerbefreiung erforderlich sind.

Für eine Steuerbefreiung gegenüber der Gemeinde soll grundsätzlich eine Bestätigung der Ausbildungsstätte als Nachweis genügen, heisst es in der Botschaft. Zusätzlich solle auch eine Bescheinigung der zuständigen IV-Stelle vorgelegt werden, die bestätige, dass ein invalidenversicherungsrechtlicher Anspruch auf einen Assistenzhund bestehe.

Im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden und der zugehörigen Verordnungen sollen zudem weitere formelle Änderungen sowie Anpassungen an geändertes kantonales Recht und Bundesrecht vorgenommen werden.

Die Initialzündung für die Gesetzesänderung gab eine im Kantonsrat breit abgestützte, im September 2021 überwiesene Motion von Claudia Wedekind (Mitte, Ermensee). Der Kantonsrat berät voraussichtlich in der Juni- oder September-Session über die Gesetzesänderung.